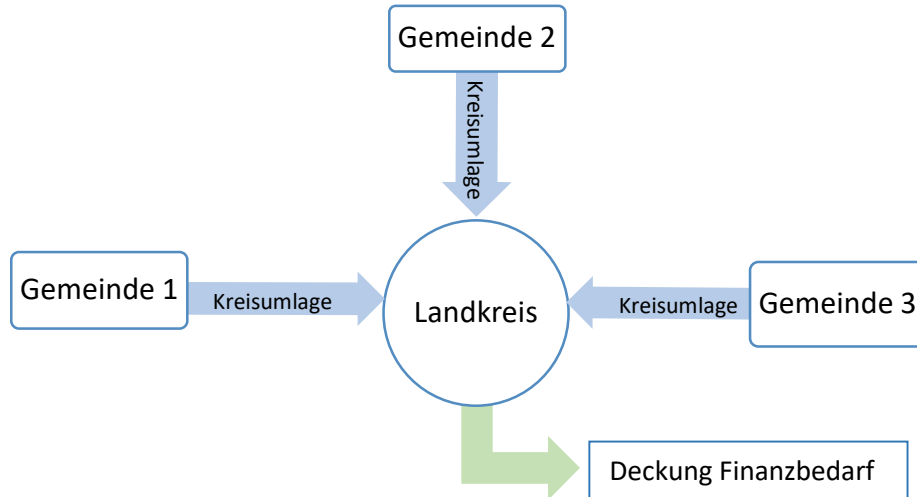


Kreisumlage

Was ist eine Kreisumlage?

- öffentlich-rechtliche Geldleistung von kreisangehörigen Gebietskörperschaften an den jeweiligen Landkreis
- Landkreise erhalten den Großteil ihrer finanziellen Mittel über diese Umlage, um ihren finanziellen Bedarf teilweise oder komplett zu decken (Deckung Finanzbedarf der erbrachten öffentlichen Leistungen)



Gesetzesgrundlage

- § 19 FAG LSA i.V.m. § 99 (3) KVG LSA

Berechnung der Kreisumlage § 19 (1) FAG LSA

- berechnet sich aus der Steuerkraft der Gemeinden und den Schlüsselzuweisungen
- von dieser Umlagegrundlage wird ein bestimmter von-Hundert-Satz errechnet
- bei unterschiedlichen Umlagesätzen soll der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen

Funktion

- dient der Ausgleichsfunktion des Landkreises
 - o Aufgaben wie die Sozialhilfe, Kfz-Zulassung, Jugendamt usw. würden in den Gemeinden sehr unterschiedliche Kostenbelastungen verursachen
 - o werden vom Landkreis bezahlt, der sich wiederum über die Kreisumlage finanziert
 - o damit werden die Kosten auf die Gemeinden des Kreises entsprechend deren Leistungsfähigkeit verteilt

Festsetzung

- obliegt dem Kreistag
- wird für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung des Landkreises festgesetzt

Auszug aus der Haushaltssatzung 2024 des Landkreises Anhalt-Bitterfeld:

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden wie folgt festgesetzt:

- 40,50 v.H. von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer im vorvergangenen Jahr
- sowie 40,50 v.H. der Schlüsselzuweisungen des Jahres 2023 der kreisangehörigen Städte und Gemeinden